

Versicherungsbedingungen Stand 10.2024

Cleos Jagdwelt

Jagdhaftpflichtversicherung



Cleos Jagdwelt	1
Jagdhaftpflichtversicherung	1
A Vertragsparteien	3
A.1 Versicherungsnehmer	3
A.2 Risikoträger	3
A.2 Cleo & You GmbH	3
B Umfang des Versicherungsschutzes	3
B.1 Das versicherte Risiko	3
B.2 Mitversicherte Personen	3
B.3 Versicherungsfall	3
B.4 Versicherte Schäden	4
B.5 Nicht versicherte Ansprüche	8
B.6 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen	9
B.6.1 Vorsätzliche Schadenverursachung	9
B.6.2 Schadensfälle von Familienangehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen	9
B.7 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern und Arbeitgeber	10
B.8 Versicherungsleistungen und ihre Grenzen	10
B.9 Vollmachten	11
B.10 Vorleistungsgarantie	11
B.11 Update-Garantie	11
B.12 Besitzstandsgarantie	11
B.13 Nachhaftung	12
B.14 Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft	12
B.15 Veränderung bestehender Risiken / Neue Risiken	12
B.16 Konditionsdifferenzdeckung	12
B.17 Boni für langjährige Versicherungsnehmer	13
C Obliegenheiten	14
C.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	14
C.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	15
D Beiträge	16
D.1 Beitragszahlung	16
D.2 Anpassung der Beiträge	16
E Beginn des Versicherungsschutzes	17
F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten	17
F.1 Vertragsdauer	17
F.2 Automatische Vertragsverlängerung	17
F.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf	17
F.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall	17
F.5 Vorzeitige Vertragsbeendigung	17

G Fortsetzung des Vertrages im Todesfall	19
H Vertragsumstellungs-angebot	19
I Mehrfachversicherung	19
J Vertragserklärung.....	20
K Vollmachten des Versicherungsvertreters	20
L Anschriftenänderungen.....	20
M Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.....	20
N Embargobestimmung	20

A Vertragsparteien

A.1 Versicherungsnehmer

Der Kunde bezahlt die vereinbarten Beiträge und ist Vertragspartner des Versicherers. Nach dem Gesetz ist der Kunde der Versicherungsnehmer.

A.2 Risikoträger

Die Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. ist der Risikoträger dieses Vertrages und ist dem Gesetz nach, der Versicherer.

Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Veerßer Straße 65/67, 29525 Uelzen

Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Vorstand:
Imke Brammer-Rahlfs (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.)
Joachim Unger
E-Mail: info@uelzener.de

Registergericht:
AG Lüneburg HR B 120469
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 116 681 647
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE19ZZZ00000118549

A.2 Cleo & You GmbH

Cleo & You GmbH hat als Versicherungsvertreter nach Art. 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GewO von der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. die Vollmacht erteilt bekommen, die Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

Cleo & You GmbH kümmert sich um den Vertrieb der Cleos JagdWelt Versicherungsprodukte, die Vertragsverwaltung und die Schadenabwicklung. Darüber hinaus ist Cleo & You GmbH berechtigt, den Beitrag einzuziehen.

B Umfang des Versicherungsschutzes

B.1 Das versicherte Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft (versicherte Eigenschaft) als

- Jäger,
- Jagdpächter,
- Jagdherr und Jagdveranstalter,
- Förster, Forstbeamter, Forstaufseher,

- Berufsjäger,
- Jagdaufseher,
- Falkner.

Die Tätigkeit oder Unterlassung muss unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehen. Voraussetzung ist eine bestandene und von deutschen Behörden anerkannte Jägerprüfung. Dabei ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes aus den nachfolgenden Bestimmungen.

B.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und der im gleichen Haushalt lebenden Kinder aus

- der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Erlangung des Jagdscheines (Jagdscheinanwärter),
- der Teilnahme an der Jägerprüfung.

Versicherungsschutz für Jagdscheinanwärter besteht im Rahmen der Versicherungspolice. Im Todesfall des Versicherungsnehmers besteht bis zum Ende der (Nach)Prüfungen des Mitversicherten Versicherungsschutz.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters für versicherte Tiere gemäß B.4.3.

Alle geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (vgl. Ziffer B.14), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten in Ziffer C sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

B.3 Versicherungsfall

B.3.1 Definition des Versicherungsfalls

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines Schadenereignisses,

- das während der Wirksamkeit der Versicherung eintritt (Versicherungsfall),
- das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

B.3.2 Versicherungsfall bei Serienschaden

Mehrere Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten, gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem Zusammenhang, insbesondere in sachlicher und zeitlicher Hinsicht oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

Der Versicherungsfall gilt dann zum Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles der Serie als eingetreten.

B.4 Versicherte Schäden

B.4.1 Schäden durch Waffengebrauch und außerhalb der Jagdausübung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von

- Hieb-, Stoß- Schusswaffen,
- Pfeil und Bogen,
- Munitionen und Geschosse,
- waffenrechtlich erlaubtem und behördlich genehmigten Zubehör.

Der Versicherungsschutz gilt auch außerhalb der Jagdausübung für

- jagdliche Handlungen,
- beim nichtgewerbsmäßigen Wiederladen von Munition nach behördlicher Genehmigung für den Eigenbedarf,
- das erlaubte Bejagen, Betäuben und Erlegen von Tieren, welche nicht dem Jagdrecht unterliegen inkl. befriedeter Bezirke (Gatterwild);
- das Legen von Ködern (zum Beispiel Gift, Impfstoffen), wenn hierfür die behördliche Genehmigung erteilt wurde.

B.4.2 Notwehr- und Jagdschutzrecht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft aus

- fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten,
- des Notwehrrechts,
- aus vermeintlicher Notwehr.

B.4.3 Schäden durch Jagdhunde, Welpen und Beizvögel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft aus dem Halten, Führen und Gebrauch bzw. Abtragen und Abrichten der in der Versicherungspolice genannten jagdlich brauchbaren oder verwendbaren Jagdhunden. Dies gilt auch für Schäden durch Beizvögel und Frettchen.

Mitversichert ist auch die nicht gewerbsmäßige Jagdhundezucht für Welpen und Zuchttiere und Schäden aus ungewolltem oder gewolltem Deckakt.

Jagdhundewelpen sind ohne Nachweis der jagdlichen Ausbildung bzw. Abrichtung bis zur in der Versicherungspolice genannten Dauer mitversichert.

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb und außerhalb der Jagd.

B.4.4 Schäden infolge der Teilnahme an Veranstaltungen

Versichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft infolge privater Teilnahme

- am Unterricht eines Hundevereins oder einer Hundeschule
- an der Jagdhunde-Gebrauchsprüfung und gleichgestellten Prüfungen.

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen und am Unterricht sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer gegenüber dem Versicherungsnehmer mitversichert.

B.4.5 Gesellschaftsjagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft, insbesondere aus der Verkehrssicherungspflicht, aus der Durchführung von Gesellschaftsjagen (z. B. Treib-, Drück- und Bewegungsjagd) und revierübergreifenden Jagden, einschließlich der dazu eingesetzten Personen (u. a. Treiber).

B.4.6 Jagdliche Einrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, zum Beispiel Hochsitze, Fütterungen, Jagdhütten.

B.4.7 Inverkehrbringen von Wildbret und Ausstellung von Bescheinigungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft wegen Personen- und Sachschäden Dritter aus

- dem in Verkehr/ Umlaufbringen von Wild bzw. Wildbret,
- der Entnahme und Bescheinigung von Trichinen und Becquerelproben nach EG-Verordnung.

B.4.8 Gefälligkeitshandlungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses. Gefälligkeiten sind unentgeltliche Hilfen, die für andere geleistet werden.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag abzüglich der in der Versicherungspolice genannten Selbstbeteiligung.

B.4.9 Ehrenamtliche Tätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft aus der nicht hoheitlich ehrenamtlichen Tätigkeit (zum Beispiel Hegegemeinschaftsleiter, Kreisgruppenvorsitzender) oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit in jagdlichen Organisationen. Dies gilt nur soweit hierfür weder

- eine anderweitige Deckung, zum Beispiel durch eine Betriebs-Haftpflichtversicherung des Schießstandsbetreibers,
- eine Vereins-Haftpflichtversicherung des Veranstalters oder
- eine Haftungsfreistellung von Seiten Dritter

besteht.

B.4.10 Miete, Leihe, Leasing und Mietsachschäden

B.4.10.1 Mietsachschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft aus der Beschädigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden, die der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast hat. Dabei sind alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden eingeschlossen.

Außerdem besteht Versicherungsschutz für Beschädigungen, Vernichtungen oder dem Abhandenkommen beweglicher Gegenstände und Sachen, die der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast hat.

B.4.10.2 Ausschlüsse für Mietsachschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, sowie aus Schäden infolge von Schimmelbildung.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer dagegen besonders versichern konnte.

B.4.10.3 Einschränkung der Versicherungssumme für Mietsachschäden

Die gesonderten Versicherungssummen für Mietsachschäden für nachfolgende Kategorien sind der Versicherungspolice zu entnehmen:

- Mietsachschäden für Ferienunterkünfte,
- Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden,
- Sonstige gemietete, geliehene, gepachtete oder geleaste bewegliche Sachen.

B.4.11 Schadenminderungskosten

Hatte der Versicherungsnehmer in seiner versicherten Eigenschaft Aufwendungen, weil er (mit oder ohne Erfolg) versucht hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, übernimmt der Versicherer diese sogenannten Rettungskosten, wenn und sofern

- die Aufwendungen für die Rettung, auch die von Hunden, und
- die Kosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.4.12 Verzicht auf Einrede des nicht vorhandenen Verschuldens

Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht

vorhandenen Verschuldens, wenn dieser in seiner versicherten Eigenschaft durch Schusswaffengebrauch während der Jagdausübung einen Personenschaden oder einen Schaden an fremden Hunden verursacht hat (zum Beispiel bei einem Jagdunfall durch Querschläger).

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Bestimmungen des § 117 (3) VVG gelten analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Versicherungsschutz für Schäden an fremden Hunden besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.4.13 Keine Anrechnung bei Mithaftung

Sofern es der Versicherungsnehmer verlangt, wird die Mithaftung nach § 254 BGB bis zu einer Schadenhöhe von 500,00 Euro nicht angerechnet.

B.4.14 Absicherung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gegen andere Personen (Forderungsausfallschutz)

Die vorliegende Haftpflichtversicherung schützt den Versicherungsnehmer in seiner versicherten Eigenschaft gegen Ansprüche, die andere Personen gegen ihn geltend machen, weil dieser den Personen einen Schaden zugefügt hat.

Dieser Versicherungsschutz wird erweitert, indem der Versicherer auch die eigenen gesetzlichen Haftpflichtansprüche gegen andere private Versicherungsnehmer absichert, die dem Versicherungsnehmer einen Schaden zufügen. Dabei wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätten diese Personen eine vergleichbare Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die denselben Versicherungsumfang hat wie dieser Versicherungsvertrag. Die Ansprüche können ab der in der Versicherungspolice genannten Schadenhöhe geltend gemacht werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Absicherung greift:

- Die Person, gegen die der Versicherungsnehmer einen Anspruch hat, muss namentlich bekannt sein.
- Es muss ein rechtskräftiges Urteil oder ein vollstreckbarer Vergleich gegen die Person vorliegen.
- Es muss erfolglos versucht worden sein, diesen Titel zu vollstrecken. Das ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Person in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung über ihre

Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder offensichtlich bzw. zu erwarten ist, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird und auf eine Vollstreckung verzichtet wird.

- Der Versicherungsnehmer hat die Schadenersatzansprüche, die er gegen die Person hat, an den Versicherer abgetreten.

Versichert ist auch der Versicherungsnehmer für den Fall, dass eine versicherte Person von einem Dritten durch Schusswaffengebrauch geschädigt wird. Diese Deckung setzt voraus, dass der Schädiger namentlich bekannt ist, ihn kein Verschulden trifft und er nicht vorsätzliche gehandelt hat.

Diese Erweiterung gilt nicht, soweit der Versicherte Schadenersatz von einem anderen Versicherer oder Sozialversicherungsträger erlangen kann.

Davon abgesehen gelten die weiteren Ausschlüsse des Versicherungsschutzes aus diesem Vertrag entsprechend.

B.4.15 Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft wegen Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages unabhängig von einem Personen- oder Sachschaden verursacht wurden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden:

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;

- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

B.4.16 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt (weltweit) bis zu 12 Monaten eintreten, soweit der inländische Wohnsitz beibehalten wird.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada sind die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichts- und Kautionskosten,
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles,
- Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

B.4.17 Zahlungsort im Ausland

Die Leistungen erfolgen in der Währung Euro. Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen zu dem Zeitpunkt als erfüllt, zu dem der Geldbetrag bei einem Geldinstitut angewiesen wurde, das in einem Staat der Europäischen Währungsunion liegt.

B.4.18 Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland

Wenn der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland zur Hinterlegung einer Kaution aufgefordert wird, hinterlegt der Versicherer den geforderten Geldbetrag.

Die geleistete Kautionszahlung ist ganz oder teilweise vom Versicherungsnehmer zurückzuzahlen, wenn

- sie als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird;
- es sich um nicht versicherte Schadenersatzansprüche handelt;
- der Versicherungsnehmer die Kaution verfallen lässt;
- die Kaution höher ist als der tatsächliche Schadenersatz.

Sofern zusammen mit der Kaution bestimmte Verhaltensregeln oder Nachweispflichten verbunden sind, hat der Versicherungsnehmer diese einzuhalten bzw. zu erbringen, sofern dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist. Verfügt der Versicherungsnehmer nicht über geforderte Belege oder der Versicherungsnehmer kann die Fristen nicht einhalten, sodass die Kaution unter Umständen verfällt, hat sich der Versicherungsnehmer unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.4.19 Ausländische Jäger

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche in seiner versicherten Eigenschaft nach deutschem Recht sowie auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

Ausgeschlossen sind, abweichend von B.4.3, Schäden aus dem Halten, Führen und Gebrauch bzw. Abtragen und Abrichten jagdlich brauchbaren oder verwendbaren Jagdhunden.

B.4.20 Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen im Boden, in der Luft oder im Wasser ausgebreitet haben.

B.4.21 Gewässerschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche in seiner versicherten Eigenschaft wegen Schäden, die durch die physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Wasserbeschaffenheit entstanden sind. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

B.4.22 Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen

Die Versicherung schützt den Versicherungsnehmer in seiner versicherten Eigenschaft auch als Betreiber einer Anlage zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Anlage zu privaten Zwecken nutzt,

- die Einzelbehälter der Anlage ein Fassungsvermögen von max. 210 l/kg aufweisen und
- alle Behälter zusammen bzw. die gesamte Anlage ein Fassungsvermögen von max. 210l/kg hat.

B.4.23 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft wegen Schäden, als Eigentümer, Halter oder Führer ausschließlich von eigenen und fremden Wasserfahrzeugen ohne Segel oder ohne Motoren (auch Hilfsmotoren).

B.4.24 Drohnen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft aus dem erlaubten Gebrauch von Drohnen und anderen Flugmodellen mit und ohne Motor.

Dies gilt nur, wenn diese

- privat genutzt werden,
- das Startgewicht maximal 5 kg beträgt und
- alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zu Flugverbotszonen eingehalten werden.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.4.25 Verlust fremder Schlüssel

Versichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft wegen Schäden durch den Verlust fremder Schlüssel oder Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Versichert sind die Kosten für

- eine notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen;
- die Anfertigung von Ersatzschlüsseln;
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen, zum Beispiel für ein Notschloss.

Es werden auch die Kosten für die Auswechslung der im Gemeinschafts- und Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen ersetzt. Es findet keine Kürzung um eventuell bestehende Miteigentumsanteile statt.

Nicht versichert ist der Verlust von Autoschlüsseln oder Schlüsseln im Rahmen einer selbstständig gewerblichen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.5 Nicht versicherte Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für die folgenden Ansprüche oder Haftpflichtansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt:

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, auf Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz statt der Leistung;
- Ansprüche, die bestehen, weil der Vertragsgegenstand nicht mehr genutzt werden kann oder der geschuldete Erfolg ausbleibt;
- Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung getätigt wurden;
- Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- Ansprüche wegen anderer Ersatzleistungen, die an die Stelle der Erfüllung treten.
- Ansprüche im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer in den Verkehr gebracht hat oder mit Leistungen,

die der Versicherungsnehmer erbracht hat, sofern er wusste, dass diese mangelhaft waren.

- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat, wenn die Ursache der Schäden in der Herstellung oder Lieferung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache führt.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen, wenn die Ursache der Schäden in der Leistung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einer mangelhaften Teilleistung liegt und diese die gesamte Leistung zunichtemacht.
- Haftpflichtansprüche, die von Liquidatoren des Versicherungsnehmers oder von Personen geltend gemacht werden, deren Aufgabe dem Versicherungsnehmer gegenüber die Zwangs- und Insolvenzverwaltung, Betreuung oder Vermögensverwaltung ist.
- Ansprüche, soweit diese aufgrund eines Vertrages oder aufgrund von Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen
- Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer eine andere Person mit einer Krankheit angesteckt hat. Gleiches gilt für Sachschäden, die durch Krankheiten von Tieren entstanden sind, die dem Versicherungsnehmer gehören, von ihm gehalten oder von ihm veräußert wurden. Der Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben.
- Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs oder wenn der Versicherungsnehmer als Halter und Besitzer in Anspruch genommen wird. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge gemäß B.4.23.

- Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs oder wenn der Versicherungsnehmer als Halter und Besitzer in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht für Drohnen gemäß B.4.24.
- Ansprüche aus Wildschäden;
- Ansprüche, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind.
- Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- Ansprüche aus französischer „Garantie Decennale“ nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

B.6 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

B.6.1 Vorsätzliche Schadenverursachung

Führt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person einen Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz.

B.6.2 Schadensfälle von Familienangehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche von Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen entstanden sind. Das gilt auch für Schmerzensgeldansprüche.

Als Familienangehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder, auch Adoptiv-, Schwieger-, Stief- und Pflegeeltern und -kinder,
- Großeltern, Enkel und Geschwister.

B.7 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern und Arbeitgeber

Versichert sind übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, Dienstherren sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

B.8 Versicherungsleistungen und ihre Grenzen

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

B.8.1 Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen hat, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung festgestellt worden, muss der Versicherer den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch der geschädigten Person freistellen.

B.8.2 Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche führt der Versicherer ggf. einen Gerichtsprozess gegen die Person, die den Anspruch gegen den Versicherungsnehmer erhebt. In diesem Fall trägt der Versicherer auch die Kosten des Verfahrens.

B.8.3 Verhaltensbedingtes Scheitern der Erledigung eines Haftpflichtanspruchs

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, muss der Versicherer nicht für den Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten aufkommen, der von der Weigerung an entsteht.

B.8.4 Verteidigungskosten in Strafverfahren

Kommt es wegen eines Schadenereignisses, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, der unter den Versicherungsschutz fällt, zu einem Strafverfahren und bestellt oder genehmigt der Versicherer in diesem Verfahren einen Verteidiger für den Versicherungsnehmer, so trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Kosten. Das gilt sowohl für die Kosten nach der Gebührenordnung als auch für höhere Kosten, die gesondert vereinbart wurden.

B.8.5 Begrenzung auf die vereinbarte Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche nach Ziffer B.8.2 verpflichtet.

Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. Dies gilt nicht für Schäden in den USA und Kanada gem. B.4.18.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. In Abweichung zu § 101 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz ist die Höchstleistung

inklusive der Prozesskosten auf die Versicherungssumme begrenzt.

Hat der Versicherungsnehmer an die geschädigte Person Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so erstattet der Versicherer die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. des Restbetrages zum Kapitalwert der Rente.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

B.8.6 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung mit einem in der Versicherungspolice und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Das gilt auch dann, wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall höher sind als die Versicherungssumme. Unabhängig von der Selbstbeteiligung gilt, dass die Entschädigungsleistung des Versicherers auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt ist (vgl. Ziffer B.8.5).

B.9 Vollmachten

Der Versicherer darf alle Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abgeben, die zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess im Namen des Versicherungsnehmers zu führen.

Hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, von einer anderen Person zu fordern, dass diese eine zu zahlende Rente aufhebt oder mindert,

so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

B.10 Vorleistungsgarantie

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung nicht klar, ob ein versicherter Sachschaden während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder noch in die Wirksamkeit eines Vorvertrages fällt, wird der Versicherer sich nicht darauf berufen, dass kein Versicherungsschutz besteht, sondern dem Versicherer mit dem Vorversicherer über die zeitliche Zuordnung des Schadens und die damit verbundene Zuständigkeit auseinandersetzen.

Kann keine Einigung mit dem Vorversicherer erzielt werden und es steht gleichzeitig fest, dass der entsprechende Schadensfall auch nach den Vertragsbestimmungen des Vorversicherers versichert wäre, geht der Versicherer in Vorleistung und reguliert den Schaden auf Basis dieser Vertragsbestimmungen.

Sofern sich herausstellt, dass der Versicherungsfall nicht in den versicherten Zeitraum dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls ganz oder teilweise leistungsfrei ist, kann der Versicherer die erbrachten Leistungen von Versicherungsnehmer zurückfordern.

B.11 Update-Garantie

Werden die Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne einen Mehrbeitrag zu erheben, geändert, gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

B.12 Besitzstandsgarantie

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Haftpflichtversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer gemäß den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur wenn

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vertrag nicht durch den vorherigen Versicherer aufgrund Nichtzahlung der Folgeprämie oder aufgrund eines Schadenfalls gekündigt wurde;
- die in der Versicherungspolice vereinbarte maximale Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Ausgeschlossen von der Besitzstandsgarantie sind

- Schäden im Zusammenhang mit im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- vorsätzlich herbeigeführten Versicherungsfällen;
- Haftpflichtansprüchen, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- gesetzliche Erfüllungsansprüchen;
- Haftpflichtansprüchen des Versicherungsnehmers selbst;
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Assistance-Dienstleistungen;
- Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit.

B.13 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Aufgabe der Jagd beendet, besteht für weitere drei Monate Versicherungsschutz. Dieser gilt für alle Ansprüche des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft durch Risiken, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes bestanden haben.

B.14 Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

Der Versicherer garantiert, dass die Deckungsinhalte dieser privaten Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) abweichen.

B.15 Veränderung bestehender Risiken / Neue Risiken

Nach Abschluss dieses Versicherungsvertrages können sich Risiken, die bei Vertragsabschluss bestanden haben, verändern oder ganz neue Risiken hinzukommen.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in

welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

Für Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung), besteht zunächst Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, ohne dass der Versicherungsnehmer diese besonders anzeigen muss. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Erst wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dazu auffordert, muss er dem Versicherer die neuen Risiken anzeigen. Dazu hat der Versicherungsnehmer dann einen Monat Zeit. Meldet der Versicherungsnehmer die neuen Risiken nicht oder nicht fristgerecht, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt, in dem die Risiken eingetreten sind.

Wenn der Versicherungsnehmer die neuen Risiken meldet, wird geprüft, ob diese in den bestehenden Versicherungsvertrag eingeschlossen werden können oder ob ein separater Versicherungsvertrag notwendig ist. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Die Regelungen zur Vorsorgeversicherung gelten nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.16 Konditionsdifferenzdeckung

Die Konditionsdifferenzdeckung ergänzt eine bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer) bestehende Jagdhaftpflichtversicherung (Vorvertrag) um die bei diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen. Der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz geht diesem Vertrag vor, auch wenn dort eine subsidiäre Haftung vereinbart ist.

B.16.1 Leistungsumfang der Konditionsdifferenzdeckung

Die Konditionsdifferenzdeckung besteht, wenn ein Versicherungsfall im Vorvertrag nicht oder nicht in vollem Umfang versichert ist. Der Versicherer leistet in diesen Fällen nach dem Umfang der vereinbarten Versicherungsbedingungen bzw. der Police. Die Versicherungssumme ist auf die des Vorvertrages begrenzt. Dies gilt auch für eventuell vorhandene besondere Versicherungssummen. Für im Vorvertrag vereinbarte Selbstbehalte besteht keine Deckung. Diese sind weiterhin vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Im Leistungsfall ist der Vertrag zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblich. Das bedeutet, dass Änderungen oder Erweiterungen zwischen Antragsstellung und Beginn des Vertrages nicht über die Konditionsdifferenzdeckung versichert sind.

Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden nicht erbracht, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung keine anderweitige gleichartige Versicherung bestanden hat;
- die Leistungen des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führen;
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den Vorversicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird;
- der Vorversicherer rechtswirksam vom Vertrag infolge von Nichtzahlung der Beiträge, Obliegenheitsverletzung, arglistiger Täuschung, eines Vergleiches zurücktritt oder ihn anfechtet und/ oder von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit.

B.16.2 Verhalten im Schadenfall

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer den Leistungsfall bei dem Vorversicherer geltend zu machen. Sobald er von diesem informiert wird, dass der Leistungsfall nicht oder nicht in vollem

Umfang versichert ist, muss er diesen im Rahmen Konditionsdifferenzdeckung melden.

Die übrigen in den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten, die vom Versicherungsnehmer zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere hat er nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

B.16.3 Übergang auf den regulären Versicherungsschutz

Der reguläre Versicherungsschutz für den vereinbarten Versicherungsvertrag beginnt zum Ablauftermin der Vorversicherung, spätestens jedoch 6 Monate nach Beginn dieses Vertrages. Zu diesem Zeitpunkt erlischt die Konditionsdifferenzdeckung. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall beginnt der volle Versicherungsschutz für die vereinbarte Versicherung mit Kenntnisnahme des Versicherers.

Mit Erlöschen der Konditionsdifferenzdeckung gemäß vorstehenden Bestimmungen ist der vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen. Der zugrundeliegende Versicherungsvertrag nimmt auch während der Deckung aus der Konditionsdifferenzdeckung an allen bedingungsgemäß vorgesehenen Beitrags-, Bedingungs- und Summenanpassungen teil. Entsprechend können sich die zu zahlende Versicherungsprämie ändern.

Kommt der vereinbarte Versicherungsvertrag nach Ablauf der Konditionsdifferenzdeckung nicht zustande, so kann ein Beitrag für den Zeitraum des Differenzschutzes Tag genau erhoben werden.

B.17 Boni für langjährige Versicherungsnehmer

Besteht der Versicherungsvertrag länger als drei Jahre schadenfrei, so werden folgende Boni gewährt:

- Schadenfälle werden gemäß dem Deckungsumfang der nächsthöheren Tarifstufe reguliert. Zum Beispiel wird ein Schadenfall bei Vereinbarung des Basisschutzes zum Deckungsumfang des Standardschutzes reguliert oder bei der Vereinbarung des Standardschutzes zum Deckungsumfang des Rumdumschutzes. Dieser Bonus hat keinen

Einfluss auf die Prämienhöhe der gewährten Tarifstufe.

- Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf sein Kündigungsrecht nach einem Schadenfall.

Tritt ein Schadenfall innerhalb von drei Jahren ein, beginnt der Zeitraum erneut. Eine Streichung der Boni nach drei schadenfreien Jahren findet nicht statt.

C Obliegenheiten

Die folgenden Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer und alle mitversicherten Personen (vgl. Ziffer B.2).

C.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

C.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (zum Beispiel E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

C.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

C.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

C.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

C.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

C.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

C.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

C.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

C.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

C.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

C.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C.2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

C.2.1.1 Beseitigung gefährdender Umstände

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

C.2.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

C.2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die

Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

C.2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

C.2.3.1 Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C.2.1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

C.2.3.2 Mitteilung durch den Versicherer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

C.2.3.3 Leistungspflicht des Versicherers

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

D Beiträge

D.1 Beitragszahlung

D.1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Ist ein späterer Versicherungsbeginn vereinbart, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

D.1.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

D.1.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

D.1.4 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise kann der Versicherungspolice entnommen werden.

D.2 Anpassung der Beiträge

D.2.1 Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Beitragsanpassung werden einmal im Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge geprüft. Dabei wird ermittelt, ob und inwieweit sich Veränderungen bei den Kosten und den Schadenaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation wird die zurückliegende Schaden- und Kostenentwicklung betrachtet und auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation prognostiziert. Dabei werden nur anerkannte Methoden und Verfahren der Versicherungstechnik und -mathematik verwendet.

Der Gewinn, der angesetzt wurde, bleibt bei der Neukalkulation unverändert. Für den Fall, dass die unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, kann auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV e.V.) zurückgegriffen werden.

D.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so kann der Beitrag zu dieser Versicherung entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken.

In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

D.2.3 Rechte des Versicherungsnehmers nach einer Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang wirksam.

E Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Versicherungspolice angegeben ist. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag zahlt. Zahlt er den ersten Beitrag nicht, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sind.

F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten

F.1 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus der Versicherungspolice.

F.2 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die Vertragsparteien nicht vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

F.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf

Der Versicherungsnehmer kann diesen Versicherungsvertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit monatlich kündigen. Der Vertrag endet am gewünschten Kündigungsdatum um 24:00 Uhr.

Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten vor dem vereinbarten Ablauf kündigen.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann also zum Beispiel über das Kundenportal kündigen oder eine E-Mail schreiben. Wichtig ist dabei, dass der Versicherungsnehmer als Absender eindeutig zu erkennen ist.

F.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles oder nach unberechtigter Ablehnung des Anspruchs auf Freistellung kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung hat er dafür einen Monat Zeit. Die Kündigung muss in Textform zugehen, also zum Beispiel als E-Mail. Sie wird direkt mit Zugang wirksam, es sei denn, der Versicherungsnehmer bestimmt einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch dem Versicherer steht nach Eintritt des Versicherungsfalles ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Die Kündigung des Versicherers wird nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

F.5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

F.5.1 Anteilige Prämie

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, hat der

Versicherer für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

F.5.2 Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Sofern der Versicherer vom Vertrag zurücktritt, weil der Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages einen Umstand nicht mitgeteilt hat, den der Versicherungsnehmer hätte mitteilen müssen, steht dem Versicherer der Anteil der Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem ihm die Rücktrittserklärung zugegangen ist.

F.5.3 Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, weil die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

F.5.4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auf fälligen Hinweis in der Versicherungspolice Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

F.5.5. Rechtsfolgen der Nichtzahlung des Folgebeitrages

Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer

auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt bis zur Zahlung bestehen.

F.5.6 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Beendet der Versicherer den Versicherungsvertrag durch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht ihm die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem die Anfechtungserklärung dem Versicherungsnehmer zugegangen ist.

F.5.7 Interessenfortfall

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn dieses Versicherungsvertrages vollständig und dauerhaft weg und wird das Vertragsverhältnis nicht von einer mitversicherten Person weitergeführt, steht

dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in sie erstmalig vom Interessenfortfall erfahren hat.

G Fortsetzung des Vertrages im Todesfall

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz zunächst für alle mitversicherten Personen bis zur Fälligkeit des nächsten Beitrags weiter.

Die Versicherung kann durch den Ehegatten übernommen oder monatlich gekündigt werden. Wenn der Versicherungsnehmer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, gilt Entsprechendes.

Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

H Vertragsumstellungsangebot

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Umstellung seines Versicherungsvertrages auf die aktuellen Versicherungsbedingungen des Versicherers anbieten.

Der Versicherungsnehmer erhält in diesen Fällen mindestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum ein entsprechendes Umstellungsangebot in Textform. In diesem Angebot findet der Versicherungsnehmer alle wichtigen Vertragsunterlagen. Außerdem nennt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den neuen Beitrag.

Das Umstellungsangebot kann der Versicherungsnehmer annehmen oder ablehnen. Sofern der Versicherungsnehmer das Angebot nicht ausdrücklich in Textform ablehnt, gilt die Annahme als erteilt. Einen entsprechenden Hinweis auf diese Regelung findet sich auch noch einmal in dem Umstellungsangebot.

Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

I Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist. Ist die Mehrfachversicherung ohne Wissen des Versicherungsnehmers entstanden, kann er verlangen, dass sie beseitigt wird. In diesen Fällen wird der später abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben bzw. reduziert.

J Vertragserklärung

Alle für den Versicherer bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder das Kundenportal) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an Cleo & You GmbH zu richten:

Cleo & You GmbH, Elbberg 6, 22767 Hamburg /
support@cleos.de

K Vollmachten des Versicherungsvertreeters

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrages ein Versicherungsvertreter beteiligt war, gilt dieser als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und Versicherungspolice, Nachträge oder Schriftwechsel an den Versicherungsnehmer zu übermitteln.

L Anschriftenänderungen

Ändert sich die Postanschrift des Versicherungsnehmers, hat er uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn der Versicherer eine Erklärung, die ihm gegenüber wirken soll, als Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse sendet. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

M Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Hauptwohnsitz in Deutschland hat, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

N Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.